

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbe-  
kanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG)  
Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13  
Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz für die Bus-  
linie 7545

Aufgabenträger:

Landkreis Ravensburg  
Friedenstr. 6  
88189 Ravensburg

Linie 7545

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art.  
7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. §  
13 Abs. 2a PBefG durch den Landkreis Ravensburg

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätzliches	3
III.	Verbundbeitritt, Tarif und Vertrieb	3
IV.	Fahrzeuganforderungen, einzusetzende Fahrzeuge	5
V.	Fahrpersonal	6
VI.	Verkehrsmanagement	7
VII.	Haltestellen	8
VIII.	Information	9
IX.	Beschwerdemanagement	10
X.	Qualitätsmanagement	10
XI.	Anlagen	10

## I. Grundsätzliches

Dieses Dokument enthält die „zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz für die Buslinie 7545 auf dem Gebiet des Landkreises Ravensburg. Auf die Ausführungen in der Vorabbekanntmachung insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung wird ausdrücklich verwiesen.

## II. Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans

Das mindestens vorgesehene Fahrplanangebot ist in der Anlage 1 (Fahrplan) dokumentiert. Die Fahrzeiten und die Vorgaben zu den zu bedienenden Haltestellen sind einzuhalten. Es ist als Mindestleistung vorgegeben, von der nicht nach unten abgewichen werden darf.

An beweglichen Ferientagen der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis gilt der Fahrplan für Schultage.

Es sind ausreichende Kapazitäten – insbesondere im Schülerverkehr – bereitzustellen. Treten regelmäßige Nachfragespitzen auf (z. B. an bestimmten Wochentagen), so sind entsprechende Verstärker oder größere Fahrzeuge einzusetzen. Zur Erfüllung des beigefügten Fahrplanes werden mindestens 2 Standardbusse benötigt.

## III. Verbundbeitritt, Tarif und Vertrieb

Der Tarif des Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbundes (Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, Verbundfahrtscheine und Fahrpreise) ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Das Bodensee-Ticket und das Baden-Württemberg-Tarif sind zu verkaufen und anzuerkennen.

Der Betreiber muss Gesellschafter oder assoziierter Partner der bodo-Verkehrsverbund GmbH sein, mit dieser einen Zusammenarbeitsvertrag und einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abschließen und dem Einnahmezuscheidungs- oder Einnahmeverteilungsaufteilungsvertrag für den bodo-Verkehrsverbund beitreten. Eine Veränderung der verbundvertraglichen Regelungen zur Einnahmeverteilung ist für Ende 2023 geplant.

Das Verkehrsunternehmen ist zuständig für Einnahmemeldungen und

Einnahmeabrechnungen entsprechend den Vorgaben des bodo-Verkehrsverbundes.

Hinsichtlich der Verkaufstechnik gelten folgende Vorgaben:

Ausgabe des gesamten Fahrscheinsortiments des bodo-Verkehrsverbundes

E-Ticketing auf VDV-KA-Basis Kernapplikation für:

- Stufe 3: Gelegenheitsverkehr mit Ein-/Ausstiegkontrollterminals
- Stufe 2: Zeitkarten und Schülermonatskarten
- Aufrüstbar für weitere Stufen
- Alise-Funktion bei Zeitkarten/Schülermonatskarten

Lesbarkeit 2D-Barcode auf VDV-KA-Standard

Tarifdatenversorgung durch Produkt-Kontroll-Modul in der aktuellen Version (1.6) des bodo-Verkehrsverbundes bzw. der Landestarife BaWü, mit Anbindung an das Dienstleistungssystem des Betreibers.

Kontrollmöglichkeit: eKontrolle aller Fahrscheine nach VDV-KA-Standard

Auf allen eingesetzten Fahrzeugen im Verkehrsverbund bodo ist das gesamte Fahrscheinsortiment des Barverkaufs über elektronische Fahrscheindrucker zu vertreiben. Ab Inkrafttreten der zweiten Stufe des Landestarifes Baden-Württemberg sind die entsprechenden Fahrscheine auf den Fahrzeugen ebenfalls zu vertreiben.

Die Software GEVAS ist für das Schülerlistenverfahren zu verwenden.

Spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem es vom Land Baden-Württemberg für die Einnahmeaufteilung gefordert ist, sind Nachweissysteme zur automatischen Erfassung der Fahrgastzahlen (AFZS) in den Bussen vorzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Land Baden-Württemberg zum 1.1.2018 gemäß § 64a PBefG eine Ersetzung des §45a PBefG vorgenommen hat. Ein entsprechendes Gesetz wurde am 11.10.2017 verabschiedet. Dabei wird die Verantwortung, für Fahrpreisermäßigungen im Ausbildungsverkehr zu sorgen, den ÖPNV-Aufgabenträgern zugewiesen. Das Land weist den Aufgabenträgern dafür Mittel zu, die diese auf der Grundlage von sog. allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen weiterleiten müssen (sog. Kommunalisierung der 45a-Mittel). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es keine Ausgleichsleistungen nach dem Maßstab des § 45a PBefG mehr gibt und dass sich auch im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift Änderungen der auf die einzelnen Linien entfallenden Ausgleichsmittel (bisherige § 45a-Mittel) ergeben können.

#### IV. Fahrzeuganforderungen, einzusetzende Fahrzeuge

Es sind Standardlinienbusse mit einer Mindestlänge von 11,80 m und mind. 40 Sitzplätzen und 35 Stehplätzen einzusetzen.

Die Fahrzeuge haben über folgende Ausstattungsmerkmale zu verfügen:

- Fahrzeughöchstalter: 13 Jahre
- Fahrzeugdurchschnittsalter max. 10 Jahre
- Überlandbestuhlung;
- Vollniederflurbauweise/Low-Entry-Bauweise, d. h. völlig ebener Gangboden im Fahrgastraum bis hinter die zweite Tür;
- Kneelingfunktion (Einstiegshöhe max. 280mm);
- wenigstens von Hand zu betätigende ausklappbare Rampe für Rollstuhlfahrer an der hinteren Tür, nach den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet;
- digitale visuelle Fahrgastinformation innen (Anzeige der nächsten Haltestelle) für alle Fahrgäste gut sichtbar angebracht;
- visuelle Fahrgast-Informationssysteme (Anzeigen von Fahrtziel bzw. Liniennummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite und am Fahrzeugheck) gem. § 33 BOKraft digital und beleuchtet;
- akustische Fahrgastinformation im Fahrzeuginneren (Ansage der nächsten Haltestelle);
- RBL/ITCS-System mit Echtzeitdatenlieferung;
- behindertengerechte Sitzplätze in der Nähe der Türen und ausreichende Abstellflächen für Rollstühle und Kinderwagen (Sondernutzungsfläche mit Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen, Gepäck etc. (z. B. Gurte) und Rückenstütze), nach den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet;
- Klimaanlage im Fahrgastraum
- Heizungsanlage für Fahrgastraum;
- Elektronischer Fahrscheindrucker, der den Verkauf aller zu vertreibenden Fahrscheine ermöglicht;
- mindestens Erfüllung der Abgasnorm Euro-5;
- Werbung an und in den Fahrzeugen für Alkohol und Zigaretten ist nicht zulässig;
- Keine Werbung auf den Front- und Seitenscheiben;

Die Beförderungspflicht nach § 22 PBefG ist zu erfüllen.

Soweit der Fahrplan (Anlage 1) fahrtenscharfe Fahrzeugangaben enthält, sind diese verbindlich einzuhalten.

## V. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Kleidung/Schulter- und Kniebedeckung;
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen;
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste;
- ausgeglichene und vorausschauende Fahrweise;
- Anpassung an den Verkehrsfluss und der Lichtsignalanlagenschaltung und Vermeidung eines ruckartigen Anfahrens, Beschleunigens und Bremsens;
- Vorsichtiges Anfahren von Haltestellen und Beachtung eines möglichst geringen Abstandes zwischen Fahrzeug und Bordsteinkante;
- Nutzung von Kneeling bei Bedarf (Rollatoren, Rollstühle);
- Nutzung der Ein-/Ausstiegshilfe bei mobilitätseingeschränkten Personen (insbesondere Ausklappen der Rollstuhlrampe);
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen;
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben;
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache;
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarif des bedienten Verbundgebiets;
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen;
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten zu Bus- und Bahnlinien anderer Verkehrsunternehmen;
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke;
- Beachtung allgemeiner Verkehrsregeln, im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Alkohol, kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Abs. 1a StVO und an Endhaltestellen-, insoweit auch keine anderweitige private Nutzung des Handys/Smartphones;
- Kein Radio- oder Musikhören.

Das Fahrpersonal ist regelmäßig zu schulen, u.a. auch im Hinblick auf die Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste.

## VI. Verkehrsmanagement

### 1. Verkehrsleiter und Disponent

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Der verantwortliche Disponent muss während der Betriebszeit erreichbar sein.

Die Aufgabe des Disponenten bzw. der Leitstelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der zuständige Disponent bzw. die Leitstelle ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

### 2. Ersatzstellung

Das Verkehrsunternehmen garantiert im Falle eines Fahrzeugausfalls die Stellung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb von 60 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass bei schweren Unfällen oder Fahrzeugdefekten vor Ort Hilfe geleistet wird.

### 3. Pünktlichkeit

Das Verkehrsunternehmen stellt die fahrplanmäßige Abfahrt an der Starthaltestelle und die Einhaltung des Fahrplans sicher. Die Fahrtzeiten gelten als eingehalten, wenn die Verspätung nicht mehr als 5 Minuten beträgt. Dies gilt nicht für Fahrten mit der Folge einer Anschlussaufnahme. Verfrühte Abfahrten an einer Haltestelle sind unzulässig. Die Nutzung von Haltestellen/Haltebuchten zum längerfristigen Abstellen von Bussen zur Überbrückung von Warte- oder Standzeiten darf nur im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde erfolgen.

### 4. Verkehrsstörungen

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle von Bauarbeiten, Straßensperrungen und Verkehrsstörungen seinen Fahrplan entsprechend anzupassen und dabei den Betrieb so weit wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. Ersatzmaßnahmen einzuleiten. Im Falle absehbarer Verkehrsstörungen, wie bspw. Baustellen oder Umleitungen aufgrund von Veranstaltungen, ist eine Fahrplanänderung dem Aufgabenträger spätestens eine Woche vor Inkrafttreten schriftlich vorzulegen. Diese Frist entfällt bei Verkehrsstörungen, die nicht rechtzeitig absehbar

sind. In diesem Fall ist der geänderte Fahrplan unverzüglich nach Bekanntwerden der Verkehrsstörung dem Aufgabenträger vorzulegen.

Über die Ersatzmaßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Störung ist auf dem Internetauftritt des Verkehrsunternehmens sowie der Verbund zu informieren. Im Falle rechtzeitig absehbarer Störungen sind die entsprechenden Informationen auch an den Haltestellen in Textform gut lesbar anzubringen. Soweit die Störung länger als 24 Stunden andauert, ist eine Mitteilung an die lokale Presse durch das Verkehrsunternehmen zu geben. Der Verbund ist in jedem Fall zu informieren.

#### 5. Teilnahme an Elektronischen Fahrplanauskunft EFA

Das Verkehrsunternehmen nimmt an der Elektronischen Fahrplanauskunft EFA teil und stellt alle vorhandenen Fahrplandaten (Ist- und Soll-Daten) dazu kostenlos dem Verbund bzw. der baden-württembergischen Datendrehscheibe zur Verfügung.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet eine Echtzeitauskunft zu leisten. Dementsprechend muss das Verkehrsunternehmen DFI-Daten bereitstellen und den Betreiber der DFI in der Ravensburger Innenstadt (z.B. Bahnhof) sowie zukünftig den Betreiber des DFI am Bärenplatz in Tettnang schnellstmöglich kontaktieren und Sorge zu tragen, dass die DFI-Daten des Verkehrsunternehmens auf den beiden DFI angezeigt werden.

### VII. Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden.

Dabei ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, insbesondere die verbundeinheitliche Fahrgastinformation entsprechend den Regelungen des Verbundes fristgerecht und ordnungsgemäß zu unterhalten:

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel, Liniennummer im Verbund-Design;
- Falls nicht vorhanden: Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder dem Fahrgastunterstand;
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans;
- Regelmäßige Reinigung und unverzügliche Beseitigung von Schäden;
- Bei Entfall bzw. Verlegung einer Haltestelle müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegt nicht dem Verkehrsunternehmen, ebenso wie das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter.

Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, Zuständigkeit und Verteilung der

entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen festgelegt.

Das Verkehrsunternehmen stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zu beheben bzw. an den Aufgabenträger zu melden.

Soweit im Linienerlauf Haltestellen mit einem System der dynamischen Fahrgastinformation ausgerüstet sind, hat das Verkehrsunternehmen die Daten hierfür kostenfrei im notwendigen Format VDV 453 DFI an den Aufgabenträger oder von diesem benannte(n) Stelle(n) zu liefern. Entsprechendes gilt für die kostenfreie Datenlieferung im notwendigen Format VDV 454 für die Fahrplanauskunft.

## VIII. Information

### 1. Erreichbarkeit des Verkehrsunternehmens

Zum Austausch von Informationen, insbesondere im Bereich Tarif, Verkauf und Fahrplaninformationen muss das Verkehrsunternehmen über eine E-Mail-Adresse erreichbar sein und über einen Internetzugang verfügen. Das Verkehrsunternehmen hat einen Internetauftritt zu unterhalten.

### 2. Fahrgastinformation

Das Verkehrsunternehmen veranlasst das Fahrpersonal, bei erkennbarem Bedarf, die Umsteigemöglichkeiten rechtzeitig und korrekt anzusagen. Die Durchsagen müssen im gesamten Fahrzeug deutlich zu hören sein.

Das Verkehrsunternehmen informiert die Fahrgäste unverzüglich über relevante Betriebsstörungen (Ursache, Dauer, alternative Fahrmöglichkeiten). Zudem richtet das Verkehrsunternehmen – falls dies nicht durch die Verbundgesellschaft geleistet wird – eine zum Festnetztarif erreichbare Hotline zur Fahrgastinformation ein, über das Verkehrsunternehmen wenigstens Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:30 Uhr für die Fahrgäste erreichbar ist.

In der übrigen Zeit ist von dieser Nummer eine Weiterleitung an die Fahrplanauskunft für Baden-Württemberg zu schalten. Die Rufnummer ist auf dem Internetauftritt des Verkehrsunternehmens zu veröffentlichen und dem Verbund sowie dem Aufgabenträger zum Zwecke der Kundeninformation und weiterer Veröffentlichung in Fahrplanbüchern etc. zur Verfügung zu stellen. Eine Notfallnummer, über die ein Disponent oder Fahrdienstleiter erreichbar ist, ist im Fahrplanaushangkasten anzubringen.

### 3. Fundsachen

Das Verkehrsunternehmen betreibt ein Fundbüro auf dem Gebiet des bodo-Verkehrsverbundes. Alternativ ist ein Fundbüro in Ravensburg oder Tettngang einzurichten. Fahrgäste können dort Fundsachen abgeben und abholen. Das Fahrpersonal nimmt ebenfalls Fundsachen entgegen.

### IX. Beschwerdemanagement

Für die Bearbeitung von Fahrgastbeschwerden, die beim Aufgabenträger oder Verbund eingegangen sind, wird das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger auf Anforderung alle notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen oder Einsicht in die vorhandene Dokumentation gewähren.

Beschwerden werden grundsätzlich vom Verkehrsunternehmen beantwortet.

### X. Qualitätsmanagement

Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger unverzüglich telefonisch (bei Nichterreichbarkeit per E-Mail) über Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen, zu unterrichten, z. B. Unfälle (bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist), Betriebsstörungen (mit einer voraussichtlichen Dauer von länger als 24 Stunden), Verspätungen von mehr als 30 Minuten und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe.

### XI. Anlagen

Anlage 1      Fahrplan